

G e s e t z

vom
mit dem das NÖ. Lustbarkeitsabgabegesetz neuerlich abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das NÖ. Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBI.Nr. 49/1955 in der Fassung der Gesetze LGBI.Nr. 10/1956 und LGBI.Nr. 123/1960 sowie des § 243 Z.9 der Niederösterreichischen Abgabenordnung, LGBI. Nr. 142/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

"(1) In jenen Gemeinden, in denen durch Gemeinderatsbeschluß Lustbarkeitsabgaben in Hundertteilen des Eintrittsgeldes bis zum bundesgesetzlich bestimmten Höchstausmaß erhoben werden, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes; die Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs.1 und 2, sowie 6 Abs.1 nur insoweit, als der Gemeinderat deren Anwendbarkeit beschlossen hat.

(2) Im Gemeinderatsbeschluß über die Ausschreibung der Lustbarkeitsabgabe ist das Ausmaß festzusetzen und gleichzeitig zu bestimmen, ob die Lustbarkeitsabgabe von allen Lustbarkeiten eingehoben wird oder ob einzelne von ihnen von der Abgabepflicht ausgenommen werden. Das Ausmaß muß für gleichartige Lustbarkeiten - ausgenommen die Fälle des § 9 Abs.1 3.Satz - gleich hoch sein. Die Ausnahme einzelner Teile des Gemeindegebietes oder einzelner Gruppen von Veranstaltern ist unzulässig.

(3) Der Gemeinderatsbeschluß über die Ausschreibung von Lustbarkeitsabgaben wird, sofern in ihm kein späterer Wirksamkeitsbeginn bestimmt ist, mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, wirksam."

2. § 1a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs.5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBI.Nr.45, ermächtigt, durch Gemeinderatsbeschluß Lustbarkeitsabgaben, die nicht in Hundertteilen des Eintrittsgeldes bemessen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben."

3. § 5 hat zu lauten:

"Vergnügungen, die auf Antrag von der Abgabe
zu befreien sind

§ 5

(1) Von der Lustbarkeitsabgabe sind auf Antrag zur Gänze zu befreien:

- a) Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu einem vorher anzugebenden mildtätigen Zweck verwendet wird. Der mildtätige Zweck muß aus der Art der Ankündigung und Aufmachung der Veranstaltung ersichtlich sein;
- b) Veranstaltungen, die von Jugendlichen selbst dargeboten werden oder von anderen Stellen für Jugendliche gegeben werden, sofern der Zweck der Veranstaltung der geistigen, körperlichen und sittlichen Erziehung der Jugendlichen dient und der Zutritt zur Veranstaltung ausschließlich Jugendlichen und deren Angehörigen gestattet ist;
- c) der Betrieb von Kegelbahnen und Spielräumen in Jugendheimen;
- d) Vorführungen von Bildstreifen (§ 2 lit. a), die gemäß § 19 des Lichtschauspielgesetzes, LGB1.Nr. 154/35, in der Fassung der 3. Novelle, LGB1.Nr. 318/1959, als 'besonders wertvoll' begutachtet sind;
- e) Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, der Mundart, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes und ähnlicher Erscheinungsformen des Volkskulturliebens dienen.

(2) Von der Lustbarkeitsabgabe sind auf Antrag teilweise zu befreien:

- a) Vorführungen von Bildstreifen (§ 2 lit. a), die gemäß § 19 des Lichtschauspielgesetzes als 'wertvoll' begutachtet sind, um 75 vom Hundert;
- b) Vorführungen von Bildstreifen (§ 2 lit. a), die gemäß § 19 des Lichtschauspielgesetzes als "empfehlenswert" begutachtet sind, um 50 vom Hundert.

(3) Werden im Rahmen der im Abs. 1 lit. a und b genannten Veranstaltungen auch Bildstreifen (§ 2 lit. a) vorgeführt, ist dem Antrag auf

Befreiung nur dann stattzugeben, wenn Bildstreifen ohne fortlaufende Spielhandlung vorgeführt werden. Werden die im Abs. 1 lit. b genannten Veranstaltungen von Jugendorganisationen ausschließlich mit eigenen örtlichen Kräften dargeboten, ist die Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe außer bei Tanzveranstaltungen auch dann zu gewähren, wenn der Zutritt nicht ausschließlich Jugendlichen und deren Angehörigen gestattet ist.

(4) Ein Antrag auf Befreiung im Sinne der Abs. 1 oder 2 ist vom Abgabepflichtigen (§ 7) spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe des Befreiungsgrundes bei der Abgabenbehörde einzubringen. Über einen rechtzeitig eingebrachten Antrag auf Befreiung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu entscheiden. Wird der Abgabenbescheid bis zu diesem Zeitpunkt nicht zugestellt, gilt die Befreiung als erteilt.

(5) Für mehrere aufeinanderfolgende Veranstaltungen der im Abs. 1 lit. a, b, d und e und Abs. 2 genannten Art, die sich auf keinen längeren Zeitraum als sechs Monate erstrecken, kann ein gemeinsamer Antrag auf Befreiung eingebracht werden. Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß die Fristen von der ersten Veranstaltung an zu berechnen sind.

(6) Wird eine Veranstaltung der im Abs. 1 lit. a angeführten Art von der Lustbarkeitsabgabe befreit, ist dem Abgabepflichtigen (§ 7) im Abgabenbescheid als Bedingung vorzuschreiben, daß bis spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung die Höhe der Einnahmen und die zweckentsprechende Verwendung des Gewinnes nachzuweisen ist. Diese Frist kann über begründetes Ansuchen um längstens zwei Wochen verlängert werden. Sind nach Ablauf der allenfalls verlängerten Frist die vorgeschriebenen Nachweise nicht erbracht, ist die Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe zu widerrufen. Dies gilt auch dann, wenn die Prüfung der Nachweise ergibt, daß die Voraussetzungen für die Befreiung nicht gegeben waren oder das Eintrittsgeld nicht um den der Befreiung entsprechenden Teil herabgesetzt worden war."

4. § 6 hat zu lauten:

"Vergnügungen, die von der Abgabe befreit werden können

§ 6

(1) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar

zu einem vorher anzugebenden gemeinnützigen Zweck verwendet wird, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Lustbarkeitsabgabe befreit werden. Bei Bestimmung des Ausmaßes der Befreiung ist auf das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft an dieser Veranstaltung Bedacht zu nehmen.

(2) Für Anträge auf Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe im Sinne des Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 6 sinngemäß."

5. § 7 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"(1) Abgabepflichtiger ist der Unternehmer der Veranstaltung."

6. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Vergnügungen, für die voraussichtlich eine Kartenabgabe zu entrichten ist, sind bei der Abgabenbehörde jener Gemeinde, in deren Gebiet sie veranstaltet werden, spätestens drei Werktage vorher anzumelden. Ein rechtzeitig eingebrachter Antrag auf Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe auf Grund der §§ 5 und 6 gilt als Anmeldung. Änderungen der Abgabenmerkmale sind spätestens einen Werktag vor ihrem Eintritt, unvorhergesehene Änderungen an dem der Veranstaltung nächstfolgenden Werktag schriftlich anzuzeigen. Veranstaltungen der im § 4 Abs. 1 lit. a, d, e und g angeführten Art sind spätestens einen Tag vorher schriftlich anzuzeigen."

7. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Über die erfolgte Anmeldung hat die Abgabenbehörde eine schriftliche Bescheinigung auszufolgen."

8. § 10 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Die Abgabenbehörde kann, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuldigkeit vorschreiben und die Lustbarkeiten untersagen, solange die Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde. Als voraussichtliche Höhe der Abgabenschuldigkeit hat bei regelmäßig wiederkehrenden Lustbarkeiten der Abgabenertrag im Durchschnitt der letzten vier Wochen, sonst der Abgabenertrag einer gleichen oder ähnlichen Lustbarkeit zu gelten."

9. § 16 hat zu lauten:

"Nachweise, Lustbarkeitsabgabeerklärung

§ 16

(1) Der Abgabepflichtige hat Nachweise (Kassenrapporte) zu führen, aus denen die Einnahmen und, wenn Karten ausgegeben werden, die Anzahl der ausgegebenen Karten, aufgeschlüsselt nach Preisgruppen, sowie alle zum Eintrittsgeld gehörigen Nebeneinnahmen einwandfrei ermittelt werden können.

(2) Der Abgabepflichtige hat bei der Abgabenbehörde eine Lustbarkeitsabgabeerklärung einzureichen, in dieser die Abgabe zu bemessen und die gemäß Abs. 1 zu führenden Nachweise sowie die nicht ausgegebenen Karten anzuschließen. In der Lustbarkeitsabgabeerklärung sind bei regelmäßig wiederkehrenden Vergnügungen die sich aus den einzelnen Nachweisen ergebenden Teilbeträge, deren Gesamtbetrag und die Abgabenbemessung gesondert darzustellen.

(3) Die für die Abgabenbemessung dienenden Belege sind bis zur Überprüfung, mindestens aber ein Jahr lang aufzubewahren.

(4) Die Abgabenbehörde kann für Nachweise (Abs.1) und die Lustbarkeitsabgabeerklärung (Abs.2) Formvorschriften erlassen, wenn dadurch die Überprüfung erleichtert wird.

(5) Nichtverwendete Eintrittskarten sind der Lustbarkeitsabgabeerklärung anzuschließen."

10. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Lustbarkeitsabgabeerklärung ist bei regelmäßig wiederkehrenden Lustbarkeiten spätestens am 20. jeden Monates für den unmittelbar vorhergegangenen Kalendermonat, sonst spätestens am dritten Tag nach Veranstaltung der Lustbarkeit einzureichen. Gleichzeitig ist die selbstbemessene Lustbarkeitsabgabe zu entrichten."

11. § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Wird in der Gemeinde eine Opferfürsorgeabgabe im Ausmaß von 2,25 vom Hundert des Preises oder Entgeltes oder wird anlässlich der Vorführung von Bildstreifen (§ 2 lit. a) in Lichtspieltheatern eine Opferfürsorgeabgabe im Ausmaß von 1,80 vom Hundert

des Preises oder Entgeltes als Kartenabgabe eingehoben, tritt unter den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen anstelle einer

Nettoabgabe von	bei einer Opferfürsorgeabgabe von 2,25 vom Hundert	1,80 vom Hundert
25 vom Hundert	19,65 vom Hundert	19,72 vom Hundert
24 " "	19,00 " "	19,08 " "
23 " "	18,36 " "	18,43 " "
22 " "	17,70 " "	17,77 " "
21 " "	17,04 " "	17,10 " "
20 " "	16,36 " "	16,42 " "
19 " "	15,67 " "	15,73 " "
18 " "	14,97 " "	15,02 " "
17 " "	14,25 " "	14,31 " "
16 " "	13,53 " "	13,58 " "
15 " "	12,79 " "	12,84 " "
14 " "	12,04 " "	12,09 " "
13 " "	11,28 " "	11,32 " "
12 " "	10,50 " "	10,54 " "
11 " "	9,71 " "	9,75 " "
10 " "	8,91 " "	8,94 " "
9 " "	8,09 " "	8,12 " "
8 " "	7,25 " "	7,28 " "
7 " "	6,41 " "	6,43 " "
6 " "	5,54 " "	5,56 " "
5 " "	4,66 " "	4,68 " "
4 " "	3,76 " "	3,78 " "
3 " "	2,85 " "	2,86 " "
2 " "	1,92 " "	1,93 " "

12. § 19 hat zu lauten:

"A. Auf Grund von Vereinbarungen

§ 19.

(1) Die Abgabenbehörde kann mit dem Abgabepflichtigen bei regelmäßig wiederkehrenden Lustbarkeiten, Vereinbarungen über die Pauschalierung der Lustbarkeitsabgabe, insbesondere über ihre Bemessung, Fälligkeit und Einhebung treffen, wenn dadurch das Abgabeverfahren vereinfacht und der Abgabenertrag nicht wesentlich verändert wird. Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung darf

ein Haushaltsjahr nicht übersteigen. Der Abfindungsbetrag kann für verschiedene Zeitabschnitte in verschiedener Höhe vereinbart werden.

(2) Bei nicht regelmäßig wiederkehrenden Lustbarkeiten ist eine Vereinbarung über die Pauschalierung nur anstelle der Abgabe vom Eintrittsgeld zulässig. Der Abfindungsbetrag ist in solchen Fällen mit mindestens 80 vom Hundert des auf Grund der Gesamtauflage der Karte zu bemessenden Abgabebetrag festzusetzen.

(3) Eine Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 und 2 bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat, in Städten mit eigenem Statut durch den Stadtsenat. Über die genehmigte Vereinbarung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Abgabepflichtigen und für die Gemeinde gemäß § 55 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 369/1965, für eine Stadt mit eigenem Statut nach der analogen Bestimmung des betreffenden Stadtrechtes zu fertigen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Abgabepflichtigen nachweislich auszufolgen.

(4) Die Abgabenbehörde hat die Grundlagen für die Bemessung der Lustbarkeitsabgabe zu schätzen und die Lustbarkeitsabgabe für die gesamte Gültigkeitsdauer der Vereinbarung mit Abgabenbescheid vorzuschreiben, wenn sich nach rechtskräftiger Vereinbarung herausstellt, daß die vom Abgabepflichtigen für die Festsetzung der Höhe des Abfindungsbetrages gemachten Angaben unrichtig sind oder vorgelegte Unterlagen solche Mängel aufweisen, die geeignet sind, deren sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

(5) Während der Geltungsdauer einer Vereinbarung ruht die Abrechnungspflicht. Ändern sich die Grundlagen der Vereinbarung derart, daß der Abgabenertrag wesentlich verändert wird, hat der Abgabepflichtige die Abgabenbehörde hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen. Die Abgabenbehörde ist auf Grund einer solchen Anzeige berechtigt, die Vereinbarung mit dem Tage, an dem die angezeigte Änderung wirksam wird, außer Kraft zu setzen. Hat der Abgabepflichtige eine zugunsten der Lustbarkeitsabgabe eingetretene Änderung nicht gemeldet, gilt Abs.4 sinngemäß.

(6) Der Abgabepflichtige hat keinen Anspruch auf Abänderung des vereinbarten Abfindungsbetrages wegen eines geringeren Ertragnisses."

13. § 20 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

14. § 21 hat zu lauten:

"C. Nach dem Werte

§ 21

(1) Für den Betrieb

a) eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates, eines Billards, ausgenommen Billardspiele in Kaffeehäusern;

b) einer Vorrichtung zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Plattenspieler, Phonograph, Orchestrion, Musikautomat, Tonbandgerät und dergleichen);

c) einer Fernsehrundfunkempfangsanlage

kann eine Pauschabgabe nach dem Wert des Apparates, der Vorrichtung oder der Anlage- im folgenden Apparat genannt - eingehoben werden.

(2) Als Wert im Sinne des Abs. 1 gilt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, der handelsübliche Kaufpreis im Zeitpunkt der Anmeldung.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 ist

a) für Musikautomaten der Abgabebetrag durch Vervielfachung der Anzahl der Musikstücke, die mit dem angemeldeten Apparat üblicherweise gespielt werden können, mit S 2,50 zu bemessen;

b) bei Fernsehrundfunkanlagen der Wert

aa) bei einer Bildschirmdiagonale bis zu 49 cm mit S 4.000.--,

bb) bei einer Bildschirmdiagonale bis zu 59 cm mit S 5.000.--,

cc) bei einer Bildschirmdiagonale von mehr als 59 cm mit S 6.000.-- und

dd) bei einer Einrichtung zur Projektion des Fernsehbildes mit S 15.000.-- anzumelden.

(4) Der Eigentümer sowie jeder, dem ein Apparat zur Benützung oder Aufstellung überlassen wird, haben die Aufstellung eines solchen innerhalb eines Monats der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig - ausgenommen in den Fällen des Abs. 3 - den handelsüblichen Kaufpreis nachzuweisen. Bei Aufstellung eines Musikautomaten ist die Anzahl der Musikstücke, die mit diesem üblicherweise gespielt werden können, bei Aufstellung einer Fernsehempfängeranlage die Bildschirmdiagonale oder die Tatsache, daß es sich um eine Einrichtung zur Projektion des Fernsehbildes handelt, in der Anzeige anzugeben. Über die erfolgte Anzeige hat die Abgabenbehörde eine Bescheinigung (Anzeigenbescheinigung) auszufolgen.

(5) Läßt sich der handelsübliche Kaufpreis nicht durch Vorlage einer Rechnung nachweisen, ist als Wert der handelsübliche Kaufpreis für einen fabriksneuen Apparat anzunehmen. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn ein angemeldeter Apparat gegen einen anderen gleicher Art ausgetauscht wird. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Die Abschaffung oder Auflassung eines angemeldeten Apparates ist der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen.

(7) Die in den Abs. 4 und 6 genannten Anzeigen werden mit dem Monatsersten wirksam, der ihrem Einlangen bei der Abgabenbehörde zunächst folgt. Langt die Anzeige an einem Monatsersten ein, wird sie mit diesem Tag wirksam.

(8) Die Lustbarkeitsabgabe beträgt, außer bei Musikautomaten (Abs. 3 lit. a), für jeden angefangenen Kalendermonat eins vom Hundert des Wertes; sie darf im Einzelfall jedoch S 250 monatlich nicht übersteigen.

(9) Die Abgabenschuld entsteht unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 7 mit der erstmaligen Aufstellung des Apparates. Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in der Folge jeweils bis zum 20. jeden Kalendermonates für den unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

(10) Die Abgabenbehörde kann dem Abgabepflichtigen vorschreiben, daß jeder in Betrieb befindliche angemeldete Apparat zu Kon-

trollzwecken mit der Anzeigenbescheinigung (Abs.4) zu kennzeichnen ist. Die Anzeigenbescheinigung ist mit der gemäß Abs.6 zu erstattenden Anzeige der Abgabenbehörde zurückzustellen.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 10 finden auf Leierkasten und Spieldosen, mit denen nur eine beschränkte Anzahl von Musikstücken gespielt werden kann, keine Anwendung."

15. Im § 23 erhält der bisherige Text die Bezeichnung als Abs. 1 und ist folgender Abs. 2 anzufügen:

"(2) Für automatische Kegelbahnen ist die Lustbarkeitsabgabe, die sich bei der Berechnung gemäß Abs. 1 ergäbe, im dreifachen Ausmaß festzusetzen."

16. a) § 24 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Verstößt der Abgabepflichtige gegen die Bestimmungen der §§ 10 und 14 bis 16 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Abgabe maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind oder hält er die im § 17 Abs.2 festgesetzte Frist für die Lustbarkeitsabgabeerklärung oder die nach § 21 Abs.3 und § 23 festgesetzte Frist für die Anmeldung oder sonstige Bestimmungen, die für die Bemessung der Abgabe von Bedeutung sind, nicht ein, so hat die Abgabenbehörde die Abgabe durch Schätzung festzusetzen. Die Festsetzung der Abgabe durch Schätzung erfolgt außerdem in allen Fällen, in denen dieses Gesetz es ausdrücklich anordnet."

b) § 24 Abs.2 letzter Satz entfällt.

17. § 27 hat zu entfallen.

18. § 30 hat zu entfallen.

19. § 31 hat zu lauten:

"Nachsicht der Abgabe

§ 31

Fällige Abgabenschuldigkeiten für regelmäßig wiederkehrende Lustbarkeiten können gemäß § 183 NÖ. Abgabenordnung nachgesehen werden. Das Höchstausmaß der Nachsicht darf je Haushaltsjahr nicht höher sein, als der Abgabebetrag, der in den drei der Antragstellung vorangegangenen Monaten fällig geworden ist."

20. § 32 hat zu lauten:

"Durchführungsbestimmungen der Gemeinde

§ 32

Zur näheren Durchführung dieses Gesetzes erlassene Verordnungen des Gemeinderates werden mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt."

21. § 33 hat zu lauten:

"Strafen

§ 33

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 238 bis 240 der Niederösterreichischen Abgabenordnung begeht, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken, eine Verwaltungsübertretung wer

- a) die im § 5 Abs. 6 vorgesehenen Nachweise nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgibt;
- b) die im § 10 Abs. 1 vorgesehene Anmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vornimmt;
- c) die Eintrittskarten nicht gemäß § 14 der Abgabenbehörde vorlegt;
- d) die im § 16 vorgesehenen Nachweise nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder nicht ordnungsgemäß aufbewahrt;
- e) die Lustbarkeitsabgabeerklärung nicht bis zu dem im § 17 Abs. 2 festgesetzten Zeitpunkt einreicht;
- f) die im § 21 Abs. 4 vorgesehene Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erstattet;
- g) die im § 25 vorgesehenen Kontrollen vereitelt;
- h) die im § 26 vorgesehene Auskunftspflicht verletzt;
- i) den von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen (§ 32) zuwiderhandelt.

(2) Die im Abs. 1 lit. a bis h angeführten Verwaltungsübertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 3.000.--, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(3) Die im Abs. 1 lit. i angeführten Verwaltungsübertretungen werden von der Gemeinde mit Geld bis zu S 2.000.--, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft."

22. § 36 hat zu lauten:

"Vollziehung

§ 36

Die Angelegenheiten, die von der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes vollzogen werden, fallen, soweit es sich nicht um die Ausübung des im § 33 Abs. 3 vorgesehenen Strafrechtes handelt, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde."

23. Im § 8 Abs. 1 lit. a ist das Wort "Veranstalter" durch das Wort "Abgabepflichtiger" zu ersetzen.
24. Im § 10 Abs. 5, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 3 sowie § 15 ist jeweils das Wort "Unternehmer" durch das Wort "Abgabepflichtiger" zu ersetzen.
25. Im § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1, 2, 6, 7 und 8, § 14, § 15 und § 24 ist die Behördenbezeichnung "Bürgermeister (Magistrat)" jeweils durch die Behördenbezeichnung "Abgabenbehörde" zu ersetzen.
26. In den §§ 25 und 26 ist die Behördenbezeichnung "Gemeinde (Magistrat)" jeweils durch die Behördenbezeichnung "Abgabenbehörde" zu ersetzen.
27. Im § 23 Abs. 1 ist das in runder Klammer stehende Zitat "(Spielbankverordnung, BGBl. Nr. 463/1933, in der Fassung der Novellen BGBl.Nr. 6/1934/I und BGBl. Nr. 313/1936)" durch das ebenfalls in runder Klammer stehende Zitat "(Glückspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962)" zu ersetzen.
28. In den §§ 2 bis 7, 9, 10, 12, 17 und 22 ist das Wort "Vergnügung(en)" durch das Wort "Lustbarkeit(en)" zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I, Z. 1 treten rückwirkend mit dem 1. Jänner 1967 in Kraft.

(3) Lustbarkeitsabgabeerklärungen über die Vorführung von Bild-

streifen (Filmvorführungen), die für ab dem 1. Jänner 1967 eingetretene lustbarkeitsabgabepflichtige Tatbestände eingereicht wurden und in denen die Lustbarkeitsabgabe noch mit einem vor dem Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 2, zulässigen höheren Hebesatz als 10 vom Hundert berechnet wurde, sind von amtswegen zu berichtigen.

(4) Lustbarkeitsabgabeerklärungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht älter als sechs Monate sind, sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 gemäß § 18 Abs. 3 des NÖ. Lustbarkeitsabgabegesetzes in der Fassung des Art. I Z. 11 von amtswegen zu berichtigen.

(5) Guthaben von Abgabepflichtigen, die auf Grund von Berichtigungen im Sinne des Abs. 3 oder 4 entstanden sind, sind gemäß §§ 163 und 186 der Niederösterreichischen Abgabenordnung zu behandeln.